

Jahrgang **2024**

Nummer **34**

ausgegeben am **25.07.2024**

**Verkündungsblatt
Hochschule Bielefeld
Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich
Gesundheit an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom
25.07.2024

1406 – 1408

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Gesundheit
an der Hochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 25.07.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Gesundheit der Hochschule Bielefeld die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Gesundheit an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 02. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 10.04.2024 und 08.05.2024.

Bielefeld, 25.07.2024

gez. I. Schramm-Wölk

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Gegenüberstellung der Änderungen

in der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesundheit 2024

Lf. Nr.	Fundort	ALT-Fassung FBO vom 2. Juni 2021	FBR-Beschluss vom 10.04.2024	FBR-Beschluss vom 08.05.2024
1	Redaktionelle Änderung im gesamten Dokument	Fachhochschule	Hochschule	
2	§ 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans	(1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen bzw. die Prodekane.	(1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Hochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin bzw. den Prodekan.	
3	§ 11 Akkreditierung und Evaluation	(1) Der Fachbereich Gesundheit sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung und durch die Evaluation mit einem fachlichen, unabhängigen Beirat. Näheres regelt § 8 der Evaluationsordnung.	(1) Der Fachbereich Gesundheit sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung und durch externe Evaluation nach § 8 der Evaluationsordnung der Hochschule Bielefeld, entweder mit einem fachlichen, unabhängigen Beirat oder durch Programmakkreditierung und Reakkreditierung.	(1) Der Fachbereich Gesundheit sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung und durch externe Evaluation, entweder mit einem fachlichen, unabhängigen Beirat oder durch Programmakkreditierung und Reakkreditierung.

4	§ 12 Fachbeirat	Der Fachbereich richtet einen Fachbeirat gemäß § 8 Absätze 3 und 4 sowie § 10 Evaluationsordnung der Hochschule Bielefeld ein.		Der Fachbereich richtet einen Fachbeirat mit mind. zwei Professor*innen aus einschlägigen Fachdisziplinen, mind. zwei Vertreter*innen der beruflichen Praxis und mind. eine*r externen Student*in ein.
---	-----------------	--	--	--